



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe**AMTLICHER TEIL****SEITE 1 BIS 2**
• Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus**SEITE 2 BIS 5**
• Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz sowie der Ortsbeiräte am 9. Juni 2024 - Bekanntmachung des Wahlleiters**SEITE 5**
• Einleitungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Waldparksiedlung“, Gallinchen sowie zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Gallinchen**SEITE 5 BIS 6**

• Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Landschaftsplanes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 6• Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“
• Jahresabschluss 2020 der Stadt Cottbus/Chóšebuz
• Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 44. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 20.12.2023
• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 45. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 13.12.2023**NICHT AMTLICHER TEIL****SEITE 8**• Mein Kind kommt im Schuljahr 2024/25 in die 7. Klasse (Ü7)
• Mein Kind kommt im Schuljahr 2024/25 in die 5. Klasse (Ü5)**SEITE 9**• Der Cottbuser Heimatkalender 2024 ist erschienen
• Schiedspersonen der Stadt Cottbus/Chóšebuz**SEITE 10 BIS 11**• Informationen aus dem Lernzentrum
• Jahresempfang der Stadt Cottbus/Chóšebuz**AMTLICHER TEIL****Amtliche Bekanntmachung****Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus**

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II, S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21, S. 5) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“.

§ 2**Gegenstand des Eigenbetriebes**

Aufgabe des „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ ist die Verwaltung und Bewirtschaftung

1. der dem Sondervermögen „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ zugeordneten Sportanlagen und -einrichtungen
2. des Sportzentrums Cottbus, einschließlich der Lausitzer Sportschule Cottbus
3. von Wohnheimen und Internaten zur Unterbringung von Schülerinnen und Schülern von Schulen in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 260.000 € festgesetzt.

§ 4**Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Oberbürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5**Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus 1 Werkleiter(in).
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
 - a) Einstellung, Umsetzung, Abmahnung und Kündigung
 - b) Unterzeichnung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen sowie
 - c) Änderung von Arbeitsverträgen
- (6) Der Werksausschuss erhält vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans. Diese Abrechnung hat ebenso gemäß der gültigen Richtlinie über die Beteiligungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Beteiligungsrichtlinie) spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals gegenüber dem Beteiligungsmanagement der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu erfolgen (digital). Dem Werksausschuss und dem Beteiligungsmanagement sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10 % schriftlich zu begründen.
- (7) Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 EigV sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes bekannt werdende erfolgsgefährdende Mindererträge unverzüglich dem Oberbürgermeister zu berichten. Erfolgsgefährdende Mindererträge werden dann angenommen, wenn der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Planansätzen 2 Prozent der geplanten Gesamtleistung übersteigt und in etwa der gleichen Höhe das Ergebnis vermindert.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 1****§ 6****Vertretung der
Stadt Cottbus/Chóšebuz
in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters ab.

§ 7**Werksausschuss**

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 4 Mitglieder an.
Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und 1 Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 95.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Cottbus/Chóšebuz, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 95.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 95.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreitet und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.000 € überschreiten und die Höhe von 100.000 € nicht übersteigen,
 6. Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
- (5) Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses. Erfolggefährdende Mehraufwendungen liegen dann vor, wenn sie, gegenüber den Planansätzen, 2 Prozent der geplanten Gesamtaufwendungen übersteigen und auch in dieser Höhe auf das Ergebnis wirken.

§ 8**Zuständigkeit der
Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach

§ 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9**Stellung des Oberbürgermeisters**

Der Oberbürgermeister wird:

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 10**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Cottbus/Chóšebuz.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung des „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ vom 30.09.2009 außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 04.12.2023

gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Wahlen der Stadtverordneten- versammlung Cottbus/Chóšebuz sowie der Ortsbeiräte am 9. Juni 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters

Gemäß §§ 26 und 84 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 finden die Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz und
- der Ortsbeiräte

am Sonntag, den 9. Juni 2024 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales den Wahltermin für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz**1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter**

Es sind insgesamt 46 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz hat durch Beschluss vom 27.09.2023 das Wahlgebiet in folgende vier Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1: Ortsteile
Dissenchen/Dešank,
Döbbrick/Depsk,
Merzdorf/Žylowk,
Saspow/Zaspy,
Schmellwitz/Chmjelow,
Sielow/Žylow,
Skadow/Skódow und
Willmersdorf/Rogozno

Wahlkreis 2: Ortsteile
Mitte/Srjež und
Ströbitz/Strobice

Wahlkreis 3: Ortsteile
Sachsendorf/Knorawa und
Spremberger Vorstadt/
Grodkojske pšedměsto

Wahlkreis 4: Ortsteile
Branitz/Rogeńc,
Gallinchen/Gołynk,
Groß Gaglow/Gogolow,
Kahren/Kórjeń,
Kiekebusch/Kibuš,
Madlow/Módtej und
Sandow/Žandow

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr**, beim Wahlleiter (Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus) schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr**, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann einen oder mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Einzelbewerbende können nur einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach einem gemäß § 93 BbgKWahlV aufgestellten Vordruckmuster (Anlage 5a) eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land Brandenburg führt,
- den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
- als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt 17 Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauens-

person und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson eine Bewerbende oder einen Bewerbenden zu benennen. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbenden muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die oder der Bewerbende muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- Die oder der Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).
- Die oder der Bewerbende muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach einem gemäß § 93 BbgKWahlV aufgestellten Vordruckmuster (Anlage 7a) abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerbende.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach einem gemäß § 93 BbgKWahlV aufgestellten Vordruckmuster (Anlage 8a) einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach einem gemäß § 93 BbgKWahlV aufgestellten Vordruckmuster (Anlage 8c) über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.2 Die Bewerbenden einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.3 Die Bewerbenden einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

8.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.5 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach einem gemäß § 93 BbgKWahlV aufgestellten Vordruckmuster (Anlage 9a) zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens ein im Land Brandenburg gewähltes Mitglied oder in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligem Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum **Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr**, im Wahlbüro (Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Fachbereich Bürgerservice, Raum 2.63, Karl-Marx-Str. 69, 03044 Cottbus) zu folgenden Zeiten zu leisten:

Montag: 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung
(Tel.: 612 3320; E-Mail: wahlen@cottbus.de)

Zusätzlich Mittwoch den 03.04.2024:
8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Unterstützungsunterschrift kann auch von einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind dem Wahlbüro spätestens bis zum **Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach einem gemäß § 93 BbgKWahlV aufgestellten Vordruckmuster (Anlage 6) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort im Wahlbüro aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift einer und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen (Personalausweis oder Reisepass). Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung der Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt.

Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den **1. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 4. April 2024, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **5. April 2024, 15 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat für die in § 12 Abs. 2 Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz genannten Ortsteile

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.6, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz gelten für die Wahl der Ortsbeiräte mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils ist das betreffende Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt, für

- Branitz/Rogeńc, Dissenchen/Deřank, Kahren/Kórjeń, Merzdorf/Żyłowk, Saspow/Zaspy, Skadow/Škódow und Willmersdorf/Rogozno je 3

- Gallinchen/Gořynk, Groß Gaglow/Gogolow und Kiekebusch/Kibuř je 5

- Döbbrick/Depsk 6

- Sielow/Żyłow 7

Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens, für

- Branitz/Rogeńc, Dissenchen/Deřank, Kahren/Kórjeń, Merzdorf/Żyłowk, Saspow/Zaspy, Skadow/Škódow und Willmersdorf/Rogozno je 6

- Gallinchen/Gofynk, Groß Gaglow/
Gogolow und Kiekebusch/Kibuš je 7
- Döbbrick/Depsk 9
- Sielow/Žyłow 10

Bewerbende enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im betreffenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens für
 - Saspow/Zaspy, Skadow/Škódow und Willmersdorf/Rogozno 3
 - Branitz/Rogeńc, Dissenchen/Dešank, Döbbrick/Depsk, Groß Gaglow/Gogolow, Kahren/Kórjeń, Kiekebusch/Kibuš und Merzdorf/Žyłowk 5
 - Gallinchen/Gofynk und Sielow/Žyłow 10

Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 21. August 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des betreffenden Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbers, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligem Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.3, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Außerdem werden die Vordrucke auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters (www.wahlen.brandenburg.de) zum Download zur Verfügung gestellt.

Ab sofort stehen den Wahlvorschlagsträgern für die Kommunalwahlen 2024 auf der Homepage der Stadt Cottbus/Chóšebuz (www.cottbus.de/wahlen) auch ein Formularserver zur Verfügung. Dieser bietet die Möglichkeit, Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen.

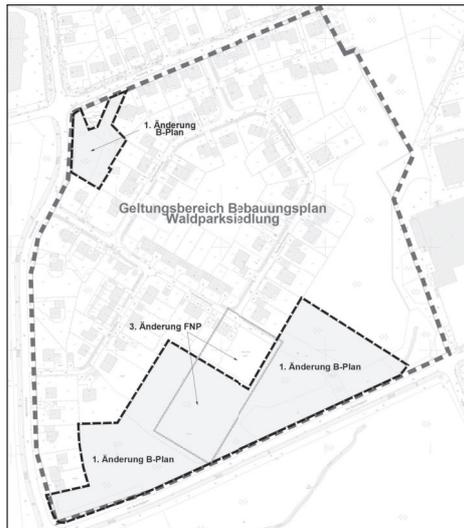
Cottbus/Chóšebuz, 27. November 2023

Amtliche Bekanntmachung Einleitungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Waldparksiedlung“, Gallinchen sowie zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Gallinchen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 23.02.2022 die Änderung des Bebauungsplanes „Waldparksiedlung“, Gallinchen und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes Gallinchen (FNP) beschlossen. Mit der Änderung der Bauleitpläne sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erweiterung des gleichnamigen Wohngebietes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst zwei räumlich voneinander getrennte Teilbereiche mit einer Fläche von 0,2 ha im Norden bzw. 2,6 ha im Süden. Zudem ist der Flächennutzungsplan Gallinchen im Bereich der südlichen Teilfläche zu ändern, da die in Rede stehenden Flächen darin zum Teil als öffentliche Grünfläche dargestellt sind.

Im Übrigen ergeben sich die räumlichen Geltungsbereiche der Planänderungen aus dem beigefügten Kartenausschnitt.



Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes und zur Änderung des FNP wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten.

Daher wird der Vorentwurf der 1. Bebauungsplanänderung „Waldparksiedlung“, Gallinchen sowie der Vorentwurf der 3. FNP-Änderung Gallinchen nebst jeweils zugehöriger Begründung in der Fassung vom 01.12.2023 für den Zeitraum

vom 18.12.2023 bis einschließlich 17.01.2024

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit, zu den veröffentlichten Unterlagen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die Adresse: Bauplanung@cottbus.de zu übermitteln. Ergänzend können bei Bedarf Stellungnahmen auch schriftlich bis spätestens 19.01.2024 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtent-

wicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus gesendet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), das mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chóšebuz, 04.12.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Landschaftsplanes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung am 25.10.2023 den Entwurf des Landschaftsplanes (LP) gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Landschaftspläne sind gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG aufzustellen, sobald und soweit wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus/Chóšebuz ist die Pflicht zur Fortschreibung eingetreten. Der Landschaftsplan ist ein Planinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege auf kommunaler Ebene.

Gemäß dem allgemeinen Grundsatz zur Landschaftsplanung (§§ 8, 9 BNatSchG) hat er die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum als Grundlage vorsorgenden Handelns örtlich zu konkretisieren sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Er dient der sachgerechten Abwägung von Nutzungskonflikten zwischen den Ansprüchen aus Naturschutz und Landschaftspflege und den Ansprüchen der sonstigen raumbeanspruchenden Flächennutzungen.

Der Landschaftsplan ist vorsorgeorientiert und verfolgt einen ganzheitlichen, flächendeckenden Ansatz zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und soweit erforderlich zur Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Der räumliche Geltungsbereich des Planentwurfes umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Landschaftsplanes erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben für die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet auf der Seite www.cottbus.de/landschaftsplan vom **08.01.2024** bis einschließlich **01.03.2024**.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird folgende leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit angeboten:

Die Unterlagen werden im vorgenannten Zeitraum ergänzend im Foyer des Technischen Rathauses (Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus/Chóšebuz) öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können die Unterlagen dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	von 07:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 07:00 bis 13:00 Uhr
Samstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis einschließlich 01.03.2024 elektronisch über www.cottbus.de/landschaftsplan einzureichen oder via E-Mail an landschaftsplan@cottbus.de zu richten. Außerdem können Stellungnahmen schriftlich an folgende Adresse versendet werden:

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez
Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Planwerk Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben.

In Anlehnung an § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Das Planwerk Landschaftsplan enthält Informationen u. a. zu den Themen:

- Allgemeine, schutzgutübergreifende Angaben zum Plangebiet
- Derzeitige Nutzungen und zu erwartenden Nutzungsänderungen
- Vorhandener und zu erwartender Zustand von Natur und Landschaft (Nullvariante)
 - Boden, Fläche
 - Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser)
 - Klima und Luft
 - Flächennutzung, Biotoptypen
 - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
 - Landschaft, Kultur- und Sachgüter
 - Mensch, menschliche Gesundheit, Erholungswert von Natur und Landschaft
- Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept
- Umweltpflichtprüfung und Zielabgleich zwischen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan
- Hinweise zur Umsetzung

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ebenso im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebez, 13.12.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“

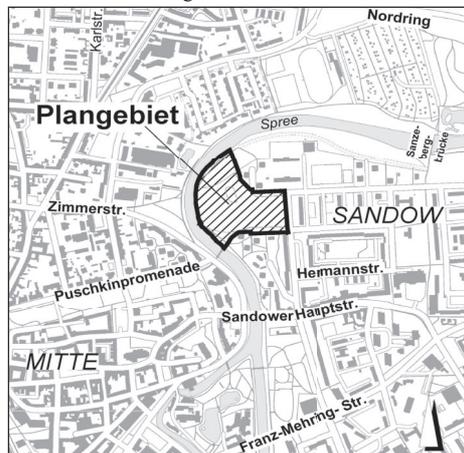
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez hat am 21.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“ in der Fassung vom 21.10.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Planzeichnung der Satzung im Maßstab 1:1000 in der Fassung vom 21.10.2022 maßgebend. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4,1 ha.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: Elisabeth-Wolf-Straße
- im Osten: Wilhelm-Riedel-Straße
- im Süden: Fährgasse
- im Westen: Uferbereich der Spree.

Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. O/21/92 „Sandower Spreebogen“ in der Fassung vom 21.10.2022 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.078) während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet unter www.cottbus.de/bebauungsplaene zu jedermanns Einsicht eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebez geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chósebez, 04.12.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2020 der Stadt Cottbus/Chósebez

Auf der Grundlage des § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]), hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2023 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2020 der Stadt Cottbus/Chósebez wird

mit einer Bilanzsumme von: 904.471.844,20 €

und einem Jahresüberschuss von: 37.469.873,91 €

festgestellt.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 22.11.2023 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf beschlossen:

Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Entsprechend § 82 Absatz 5 BbgKVerf kann jeder in den oben genannten Jahresabschluss inklusive seiner Anlagen Einsicht nehmen.

Dazu wird der Jahresabschluss 2020 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter <https://www.cottbus.de/jahresabschluss> eingesehen werden.

Cottbus/Chósebez, 23.11.2023

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebez i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **44. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez**

am **Mittwoch, den 20.12.2023, um 14:00 Uhr**
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus
stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 13.12.2023

Tagesordnung

44. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez

am Mittwoch, den 20.12.2023, um 14:00 Uhr,
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung

4.1. Grundlagenvereinbarung I-045/23 zum Übergang des Krankenhausbetriebes der Carl-Thiem-Klinikum gGmbH in Landesträgerschaft

Berichterstatter/innen:
Dr. Ulrike Gutheil
(Staatssekretärin des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg),
Sebastian Scholl
(Geschäftsführer CTK gGmbH),

AMTLICHER TEIL

<p>Andrea Stewig-Nitschke (Pflegedirektorin CTK gGmbH), Tobias Schick (Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz)</p>		<p>8.4. Benennung des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren der Stadt Cottbus/Chósebusz nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz.</p>	OB-033/23	<p>9.4. Prüfung der Beantragung von finanziellen Mitteln aus dem Strukturstärkungs- gesetz (Arm Bundesmittel) für die energetische Sanierung von Schulen Antragsteller: Fraktion AfD</p>	AT-48/23
<p>5. Einwohnerfragestunde</p>					
<p>5.1. Anpassung Kindertagespflege Antragstellerin: Frau Anne Kube</p>	EWA-69/23				
<p>5.2. Nachfrage zur Antwort EWA-50/23 Antragsteller: Herr Sven Tasche</p>	EWA-72/23	<p>8.5. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung; 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2022</p>	I-033/23	<p>10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen</p> <p>II. Nicht öffentlicher Teil</p> <p>1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung</p> <p>2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.</p> <p>3. Berichte und Informationen</p> <p>3.1. Oberbürgermeister Berichtersteller: Herr Schick</p> <p>3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichtersteller: Herr Droglá</p> <p>4. Vorlagen der Verwaltung Es liegen keine Vorlagen der Verwaltung vor.</p> <p>5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.</p> <p>6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen</p> <p>7. Schließung der Sitzung Cottbus/Chósebusz, 13.12.2023</p> <p>gez. Tobias Schick Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz</p>	
<p>6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung</p>					
<p>6.1. Asphaltierung Puschkinpromenade statt Instandsetzung/Renovierung von Schulen Antragsteller: Herr Michael Steinberg</p>	AN-68/23	<p>8.6. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2024</p>	I-036/23		
<p>6.2. Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems für die Beschäftigten der Stadtverwaltung Cottbus Antragsteller: Fraktion CDU</p>	AN-70/23	<p>8.7. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ und Ergebnisverwendung; 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Jugendkulturzentrum Glad-House“ für das Jahr 2022</p>	I-037/23		
<p>6.3. Unterstützung von FC Energie als Imageträger der Stadt Cottbus durch die Verwaltung der Stadt Cottbus Antragsteller: Fraktion CDU</p>	AN-71/23	<p>8.8. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ und Ergebnisverwendung 2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2022</p>	I-039/23		
<p>6.4. Räumung Radwege im Winter Antragsteller: Fraktion B90/DIE GRÜNEN</p>	AN-73/23				
<p>6.5. Rap-Video Boomtown Cottbus Antragsteller: Andy Schöngarth</p>	AN-74/23				
<p>6.6. Mobiler Spielplatz in der Stadtpromenade Antragsteller: Andy Schöngarth</p>	AN-75/23				
<p>7. Berichte und Informationen</p>					
<p>7.1. Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht Berichtersteller: Herr Schick</p>		<p>8.9. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ für das Jahr 2024</p>	I-040/23		
<p>7.1.1. Vorstellung Eckpunkte Haushalt 2024 Berichtersteller: Herr Dr. Niggemann</p>		<p>8.10. Bebauungsplan Nr. N/33/137 „Wohngebiet am Friedhof“, Saspow sowie Änderung des Flächen- nutzungsplanes Aufstellungs- und Einleitungsbeschluss</p>	IV-065/23		
<p>7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichtersteller: Herr Droglá</p>					
<p>7.3. Petitionen Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen</p>					
<p>8. Vorlagen der Verwaltung</p>					
<p>8.1. Benennung der Mitglieder für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Cottbus/Chósebusz</p>	OB-029/23	<p>9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>9.1. Umgang mit Garagen verbindlich und fair regeln Antragsteller: Fraktion AUB-Freie Wähler/SUB</p>	AT-42/23		
<p>8.2. Wahl des Beigeordneten und Leiter für den Geschäftsbereich Personal, Service und Organisation der Stadt Cottbus/Chósebusz</p>	OB-031/23	<p>9.2. Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt Antragsteller: Fraktion AfD</p>	AT-45/23	<p>OB-027/23 (HA) Eintragung in die Ehren- chronik der Stadt Cottbus/Chósebusz (einstimmig beschlossen)</p> <p>Cottbus/Chósebusz, 13.12.2023</p> <p>gez. Tobias Schick Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz</p>	<p>HA-OB-034-12/23</p> <p>HA-OB-027-12/23</p>
<p>8.3. Benennung der Integrationsbeauftragten der Stadt Cottbus/Chósebusz nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz in Ver- bindung mit § 19 BbgKVerf.</p>	OB-032/23	<p>9.3. Beitritt zum „Gesunde Städte Netzwerk der Bundesrepublik“ Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE., CDU, SPD</p>	AT-46/23		

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL

Staatliches Schulamts Cottbus
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus

Mein Kind kommt im Schuljahr 2024/25 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im **Januar 2024** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollte die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Zu beachten ist, dass Eltern beim Wunsch für ihr Kind, eine Schule in freier Trägerschaft zu besuchen, eigenverantwortlich handeln müssen. Das heißt, die Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft und die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen erfolgt ausschließlich in Eigeninitiative.

Ob an den weiterführenden Schulen die Möglichkeit besteht, sich an „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Angeboten bekannt zu machen, entnehmen Sie bitte der Presse. Nutzen Sie bitte auch digitale Angebote der Schulen.

Im Übergangsverfahren von Klasse 6 nach Klasse 7 erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschule auch die Satzung der Stadt Cottbus zur **Schülerbeförderung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 06/2019 vom 18.05.2019 veröffentlicht bzw. in Ihrer zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am **2. Februar 2024** erhalten Sie mit dem **Halbjahreszeugnis das Grundschulgutachten und das Anmeldeformular mit einem Hinweisblatt**. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und evtl. Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Wenn Sie eine Schule in freier Trägerschaft wünschen, so beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Anmeldeformular.

Beachten Sie, dass durch eine gewisse Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematisch-naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach **„Darstellen und Gestalten“** kann an der **Paul-Werner-Oberschule** gewählt werden bzw. **Sport** an der **Sachsendorfer Oberschule**. Diese besonderen Angebote für den Wahlpflichtunterricht stellen aber keinen besonderen Grund für die Aufnahme dar.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung **bilingualen Unterrichts**, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in weiteren Jahrgangsstufen Sachfachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt, am **Humboldt-Gymnasium** sogar bis zum Abitur. Im **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium** kann in Modulen bilingual gelernt werden.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** informieren. Nutzen Sie die im Dezember in den Grundschulen zur Verfügung stehende Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** und die **Evangelische Schule Cottbus Gymnasium** unterbreitet.

Das besondere pädagogische Konzept der Freien Waldorfschule setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch-künstlerische und handwerkliche Bildung.

Ein weiteres musikalisches Angebot in Cottbus unterbreitet die Evangelische Schule Cottbus-Gymnasium.

Seit dem Schuljahr 2022/23 ist die **„Oberschule am Weinberg“** als Schule in freier Trägerschaft am Start.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dazu werden oder wurden Sie im Förderausschussverfahren ausführlich beraten.

Das Konzept „Gemeinsames Lernen“ wird an der Theodor-Fontane-Gesamtschule, an der Sachsendorfer Oberschule und an der Schmelwitzener Oberschule praktiziert. Auch die Paul-Werner-Oberschule und das Ludwig-Leichhardt-Gymnasium haben langjährige Erfahrungen in der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Für das **Aufnahmeverfahren** sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse am **12. Februar 2024** ein. In diesem Jahr ist auch wieder eine online-Anmeldung möglich. Über das WIE berät Sie die Grundschule im Januar 2024. Die Unterlagen werden über das Staatliche Schulamts Cottbus an die gewünschte Schule weitergeleitet. **Halten Sie bitte unbedingt den genannten Rückgabetermin ein.**

Direkte Anmeldungen an den weiterführenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind nicht möglich. Anmeldungen für andere Landkreise Brandenburgs oder andere Bundesländer werden durch das Schulamts weitergeleitet.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informiert Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter der genannten Schulen auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die **Paul-Werner-Oberschule** sowie die **Grund- und Oberschule Burg** entsprechende Angebote.

Die **Oberschulen** bieten die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Wer an der Oberschule die Fachoberschulreife in einer bestimmten Qualität ablegt, erhält damit die Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe nach der 10. Klasse.

Mit diesem Abschluss kann jeder Schüler/jede Schülerin z. B. an der Theodor-Fontane-Gesamtschule oder am OSZ im Beruflichen Gymnasium das Abitur in den Jahrgangsstufen 11 – 13 ablegen. Damit sind die Oberschulen eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung bis Klasse 12 oder 13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Anmeldungen als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt werden.

Das **Auswahlverfahren** wird nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien durchgeführt. In allen Schulen können bis zu 10 % der Plätze für **Härtefälle** vergeben werden. Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht und besonders begründet werden. (Ggf. sind Nachweise beizulegen.)

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Es wird ein Aufnahmeverfahren auf die Gesamtkapazität bezogen durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren innerhalb der einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl nach Berücksichtigung evtl. Härtefälle zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Eignungsauswahl) und zu zwei Dritteln entsprechend dem Bildungsgangwunsch EBR oder FOR wie im Verfahren an Oberschulen (Wohnortnähe).

Am **Gymnasium** setzt der Besuch des Bildungsgangs zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife die Eignung voraus. Diese ist gegeben, wenn die Grundschule den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife empfiehlt und wenn die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch im Halbjahreszeugnis Klasse 6 die Zahl 7 nicht übersteigt.

An Gymnasien erfolgt das Auswahlverfahren nach **Eignung**, d. h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen.

Ist die Eignung nicht gegeben, kann sie durch die Teilnahme am Probeunterricht erworben werden. Die Eignungsprüfung findet in Form von Aufgabenblöcken in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einer Gruppenarbeitsphase am Freitag, den 15.03.2024 statt. Betroffene Schülerinnen und Schüler erhalten eine schriftliche Einladung, die Ort und Zeitpunkt sowie weitere Informationen zur Eignungsprüfung enthält. Wichtig für Sie: die prüfende Schule muss nicht die Wunschschule Ihres Kindes sein – die Tests werden zentral durchgeführt, ausschließlich am vorgenannten Datum.

Es wird empfohlen, wenn ein Schüler/eine Schülerin zum Probeunterricht muss, bei der Wahl einer Erst- und einer Zweitwunschschule nicht 2 Gymnasien anzugeben. Sollte der Probeunterricht nicht bestanden werden, kämen die Anmeldeunterlagen dann unmittelbar ins Zuweisungsverfahren. **Eine Änderung der Schulwünsche ist nach Beginn des Verfahrens ausgeschlossen.**

Mögliche Auswahlverfahren an den Erst- und Zweitwunschsulen werden im Zeitraum von März bis April durchgeführt. Das Erstwunsungsverfahren wie auch das Zweitwunsungsverfahren erfordern an den Schulen eine umfangreiche und detaillierte Prüfung und sind daher sehr zeitintensiv. Bitte sehen Sie deshalb von Nachfragen an den Schulen ab. Alle benannten Termine sind durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport landeseinheitlich festgelegt worden und können weder von den Schulen noch vom Staatlichen Schulamt beeinflusst werden.

Im gesamten Aufnahmeverfahren gehen die Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschsule abgelehnt werden, an die Zweitwunschsule. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist, erhalten mit Postausgang vom **10. Mai 2024** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen bis zum **22. Mai 2024** noch einmal wählen und sich dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahme- und Zuweisungsverfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Mit Postausgang vom **7. Juni 2024** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 04.12.2023

gez. Karin Rau
Schulrätin

Mein Kind kommt im Schuljahr 2024/25 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie die Aufnahme an einem der vier Gymnasien in der Stadt Cottbus bzw. des Landkreises SPN für die Bildung einer **Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK)** beantragen.

**Max-Steenbeck-Gymnasium
Niedersorbisches Gymnasium
Pückler-Gymnasium
Erwin-Strittmatter-Gymnasium Spremberg**

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist höchstens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**. Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **8. Januar 2024** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**. Sie erhalten einen **Zugangscode** für das digitale Anmeldeformular bis **31. Januar 2024**.

Sie melden Ihr Kind bis zum **14. Februar 2024 digital an**. Das **Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** wird bis **21.02.2024** von der Grundschule an die gewünschte Schule ebenfalls digital weitergeleitet.

Im Rahmen des **Aufnahmeverfahrens mit Eignungsfeststellung** wird am **2. März 2024** ein **prognostischer Test** durchgeführt. Die Aufnahme wird an der Erstwunschsule geprüft und bei Ablehnung an die Zweitwunschsule weitergeleitet.

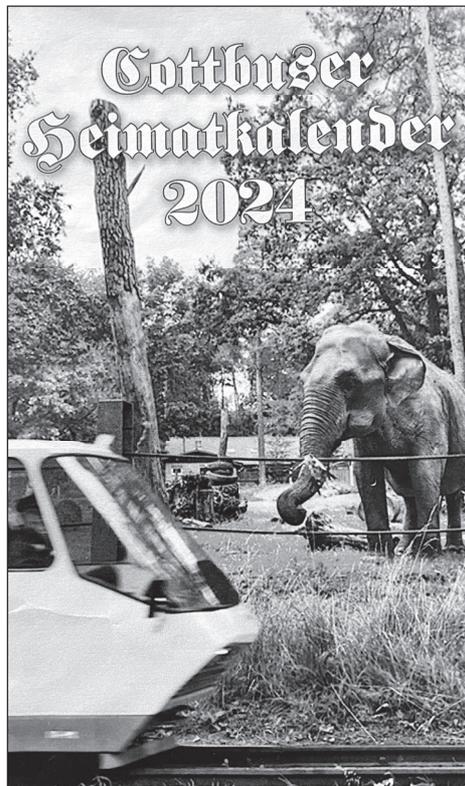
Mit Postausgang **22. Mai 2024** erhalten Sie gegebenenfalls den **Aufnahmebescheid**.

Cottbus, den 04.12.2023

gez. Karin Rau
Schulrätin

Der Cottbuser Heimatkalendar 2024 ist erschienen

Pünktlich zur Adventszeit erschien der neue Cottbuser Heimatkalendar 2024. Die Präsentation fand in der Buchhandlung Hugendubel statt und wurde durch ein Grußwort vom Oberbürgermeister Tobias Schick begleitet.



„Der Heimatkalendar 2024 widmet sich u. a. dem neuen Bahnwerk oder den revolutionären Umbrüchen 1989. Doch nicht nur der erstmals 1954 erschienene Heimatkalendar wird, eine „Eiszeit“ von 1957 bis 1987 eingerechnet, 70. Zwei städtische Kleinode feiern 2024 Geburtstag, die aus Cottbus/Chósebiz nicht mehr wegzudenken sind: unser Tierpark und die Park-, vormals Pioniereisenbahn. Jeder und jede hat da seine Geschichten zu diesem Stück unserer Geschichte, und es wäre schön, lösten die Kalender-Beiträge die eine oder andere Erzählung und Erinnerung aus bei den Cottbuserinnen und Cottbusern. Mein herzlicher Dank gilt den rührigen Herausgebern vom Historischen Heimatverein sowie der ebenso umsichtigen wie versierten Redaktion. Daran Anteil haben die Autorinnen und Autoren ebenso wie die Sponsoren und Unterstützer sowie die vielen Helferinnen und Helfer im Hintergrund, ohne die die Hefte nicht vorbereitet, produziert und veröffentlicht werden würden. Ganz gleich, zu welcher Jahreszeit Sie das neue Heft in die Hand bekommen: Der Cottbuser Heimatkalendar ist ein Geschenk für unsere Stadt Cottbus/Chósebiz und ihre Bürgerschaft. Wissen wir es zu schätzen!“ sagte Oberbürgermeister Tobias Schick in seiner Rede.

Auf 128 Seiten hat der Cottbuser Heimatkalendar 2024 viele lesenswerte Beiträge von bekannten und neuen

Autoren versammelt. Zu den spannendsten Geschichten des Jahrbuches gehört die des Triumphkreuzes in der Cottbuser Klosterkirche, einem Meisterwerk der Prager Werkstatt, beschrieben von Alexander Kahl-Schwarz. Ein origineller Beitrag beschäftigt sich mit den Eindrücken eines württembergischen Leutnants in der Stadt Cottbus aus der Zeit der Napoleonischen Kriege. Matthias Kopietz schildert, wie ein junger Offizier 1813 unsere Heimatstadt sah. Der Leutnant befand sich mit seinem Infanterie-Regiment „Kronprinz“ Nr. 6 als Verbündeter Frankreichs auf dem Durchmarsch mit der Grande Armée. Während vor Smolensk und bei Borodino um das Schicksal Europas gerungen wurde, vermerkte Christian von Martens in seinem Tagebuch über Cottbus: „Eine wirklich schöne Stadt“. Die Musikfreunde wird der Beitrag über Gerhard „Gundi“ Gundermann interessieren. Eberhard Nahly hat seine sehr persönlichen Erinnerungen an den Baggerfahrer und Liedermacher aufgeschrieben. Weiter im Kalender: Die Malerin Elisabeth Wolf, die vor 60 Jahren in Cottbus verstarb, das Heeresverpflegungsamt Cottbus, heute fast ein geheimnisvoller lost place, die Fischzucht im Kraftwerk Jänschwalde und noch vieles mehr.

Schiedspersonen der Stadt Cottbus/Chósebiz

Schiedsstelle Mitte

Ulf Ketzlin, Tel.: 52795443

zuständig: Begrenzung Schillerstraße, Hubertstraße, Zimmerstraße, Am Spreeufer, Uferstraße, Lobedanstraße, Külzstraße

Schiedsstelle Ost

Liane Klocek, Tel.: 01603638884

Vertreterin: Margit Strauß, Tel.: 017630606831
zuständig: ab Spreeufer, Grenze Spree, Sandow, Merzdorf, Dissenchen, Branitz, Kahren

Schiedsstelle Süd I

Angela Münchow, Tel.: 01723733843

Vertreter: René Adler, Tel.: 01743359730
zuständig: Begrenzung Bahnlinie DB, Straßenbahntrasse Linie 4, Stadtteilgrenze Sachsendorf, Groß Gaglow, Gallinchen

Schiedsstelle Süd II

Angelika Herferth, Tel.: 01794875382

Vertreterin: Manuela Wolfram, Tel.: 01703554468
zuständig: Bahnlinie DB, Straßenbahntrasse Linie 4, Stadtteilgrenze Spremberger Vorstadt, Madlow, Kiekebusch

Schiedsstelle West

derzeit nicht besetzt

(Vertretung: Herr Ketzlin Schiedsstelle Mitte)
zuständig: Stadtteil Ströbitz

Schiedsstelle Nord I

Ursula Mohaupt, Tel.: 860760,

Vertreter: Andre Buchwald, Tel.: 01716813045
zuständig: Begrenzung Sielower Landstraße, Karlstraße, Schmellwitzer Straße, Sielow, Döbbrück

Schiedsstelle Nord II

Thomas Kornek, Tel.: 01727990055

zuständig: Begrenzung Grenze Spree, Zimmerstraße, Karlstraße, Schmellwitzer Str., Willmersdorf, Saspow, Skadow

Neujahrsempfang der Stadt Cottbus/Chósebiz

**Am 10. Januar 2024, ab 18.00 Uhr
erstmalig live im Netz miterleben**

–
**auf www.cottbus.de
und auf dem Facebook-Kanal
der Stadt Cottbus/Chósebiz.**

NICHT AMTLICHER TEIL



STADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUS

BIBLIOTHEK AKTUELL

Bibliothekszeiten rund um Weihnachten und Silvester

Geöffnet ist die Bibliothek zu den regulären Öffnungszeiten vom Mittwoch, dem 27. Dezember bis zum Freitag, dem 29. Dezember sowie im neuen Jahr ab Dienstag, dem 2. Januar. **Geschlossen ist die Bibliothek** vom 23. bis zum 26. Dezember sowie vom 30. Dezember bis zum 1. Januar 2024.

AUSSTELLUNGEN

Kleine Galerie im Lesecafé (Erdgeschoss)**Hans Müller: Lausitzer Impressionen - Aquarell, Zeichnungen, Airbrush**

Für Hans Müller wurde das Ende seines Berufslebens zu einem neuen Anfang für die Beschäftigung mit seinem fast in Vergessenheit geratenen Hobby. Seit 2011 betrachtet der studierte Schweißingenieur nun mit seinem künstlerischen Auge das Leben in seiner Vielfalt, vor allem aber die Schönheit der Niederlausitzer Natur und Landschaft. Sehr gern teilt er das Gesehene mit den Betrachtern seiner Bilder. (www.mueller-aquarelle-und-mehr.de) bis 26.01.24

VERANSTALTUNGEN FÜR ERWACHSENE



Peter Brunnert 2018 Nordwandgesicht

Mo, 19.02., 19:00 Uhr

Peter Brunnert: Bergsteigen und andere Missverständnisse - Literarischer Vortrag, Bilder

Peter Brunnert hatte Pech: Er wollte unbedingt Bergsteiger werden, seine Mutter brachte ihn aber an einem Ort zur Welt, an dem dafür die wichtigste Voraussetzung fehlte... Trotzdem riskierte der Hildesheimer seit 1972 einiges, um ein guter Kletterer und Bergsteiger zu werden. Das meiste ging schief. Die schrägsten Geschichten hat Peter Brunnert in seinem neuen Programm zusammengestellt. Großformatige Bilder und Karikaturen untermauern seinen literarischen Vortrag. Seit 2013 arbeitet Peter Brunnert als freiberuflicher Autor. Mitveranstalter: Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e. V.
Eintritt: 10 € / 8 € ermäßigt



Peter Brunnert 2019 Auf dem Mädel



Foto: Kerstin Stöckel

STÄNDIGES ANGEBOT

Onleihe-Sprechstunde

Ein offenes Angebot! Wir beantworten Ihre technischen Fragen. Bitte bringen Sie Ihr eigenes Mobilgerät, Ihren gültigen Nutzerschein sowie persönliche Daten (Passwörter, E-Mail-Adresse) mit. Unsere Bibliothek gehört zum Onleihe-Verbund Brandenburg, der eBooks, eAudios und eMagazines verleiht.

Immer dienstags, zwischen 15.00 Uhr und 16.30 Uhr. Bei der Anmeldung bitte angeben, welches Gerät Sie nutzen und welche Probleme aufgetreten sind.

VERANSTALTUNGEN
FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Di, 06.02., 9:30 Uhr: FERIEN-LESE-ABENTEUER mit Märchenopa Wolfgang

Wolfgang Staske hat ein großes Herz für Kinder. Mit verschenkter Vorlesezeit möchte er sie glücklich und schlau machen. Als Märchenopa Wolfgang lädt er mit Wintergeschichten in die Bibliothek ein. Wer mag, beendet den Vormittag mit einer kleinen Malerei.
Für Ferienkinder ab 6 Jahren. Unkostenbeitrag: 1,00 €

STÄNDIGE ANGEBOTE

Für Dreijährige: Michaela Lehmann, Lesestartgeschichten mit Känguru Krümel

Känguru Krümel lädt Dreijährige zu einer fröhlichen Mini-Lesezeit ein. Gelesen wird eine altersgerechte Geschichte. Eine kleine Bastelei schließt sich an. Für Kinder und ihre Familien, die das erste Mal dabei sind, gibt es die kleine Lesestart-Stofftasche mit einem Kinderbuch und Alltagstipps zum Vorlesen in verschiedenen Sprachen. Die „Lesestartgeschichten“ gehören zum bundesweiten Programm „Lesestart 1-2-3“ zur frühen Sprach- und Leseförderung. Bitte immer anmelden!

Immer samstags, 10.00 Uhr:

Nächster Termin: 24.02.

Für Vier- bis Sechsjährige: Michaela Lehmann, Mit Emil durch das Bücherjahr

LeseRatterich Emil teilt seine Leseabenteuer regelmäßig mit vielen Kindern. Zur fröhlichen Vorlesestunde liest Michaela Lehmann eine altersgerechte Geschichte. Eine kleine Bastelei schließt sich an. Bitte immer anmelden!

Immer mittwochs, 16.00 Uhr:

Nächste Termine: 10.01., 24.01., 07.02., 21.02.

Für Kinder ab 6 Jahren:

Dienstagsgeschichten im Bilderbuchkino

Ihr lernt ein spannendes oder lustiges Kinderbuch kennen. Ein Lesefuchs liest es euch vor. Die Bilder aus dem Buch erscheinen großflächig auf einer Leinwand. Danach gibt es eine kleine Malerei. Ein gemeinsames Angebot von Lesefuchs e.V. Cottbus und Bibliothek. Bitte immer anmelden!

Immer dienstags, 16:00 Uhr.

Nächste Termine: 19.12., 13.02.

Fach- und Seminararbeitsprechstunde – Tipps und Tricks zum WO & WIE

Ihr besucht die 9. oder 11. Klasse? Bei uns erhaltet Ihr einzeln oder zu zweit eine individuelle Unterstützung bei der Themenfindung, der Literaturrecherche in unserem Online-Katalog oder in themenspezifischen Datenbanken sowie bei der Erarbeitung eines Literaturverzeichnis.

Immer mittwochs, 15:00, 16:00, 17:00 Uhr.

Bei der Anmeldung bitte die Zeit und das Arbeitsthema angeben!

Kartenreservierung/Anmeldung bitte:

über Internet: www.bibliothek-cottbus.de

telefonisch: 0355 38060-24 oder

persönlich in der Bibliothek:

Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Die Bibliothek ist barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten:

Di bis Do 10:00 Uhr – 18:00 Uhr

Fr 10:00 Uhr – 19:00 Uhr

Sa 10:00 Uhr – 14:00 Uhr

NICHT AMTLICHER TEIL



Veranstungstipps der Volkshochschule Cottbus

Sketching

**Dienstag, 09.01.2024, 4 Termine,
16:00 – 17:30 Uhr, 26,40 €**

Sich einfach irgendwo hinsetzen und zeichnen, was einem gerade ins Auge fällt - das ist „Sketching“. Orte, Gegenstände und Szenen, die uns im Alltag oder auf Reisen begegnen, werden spontan mit Stift und später auch Farben im Skizzenbuch festgehalten. Der Kurs gibt Einblick in die Vorgehensweise und Tipps zu Stilen und Gestaltungsmöglichkeiten über Komposition, Farbe, Perspektive, Licht und Schatten.

Kursleitung: Marina Clarke

Lausitzer Sagenwelt

**Dienstag, 09.01.2024, 4 Termine,
18:00 – 19:30 Uhr, 26,40 €**

In diesem Kurs erhalten Sie einen Einblick über die wichtigsten Sagenfiguren (Wassermann, Schlangenkönig, Wendenkönig, Mittagsfrau, Lutki, Rusalken und Elfen) und deren Bedeutung für die Lausitz. Altslawische Legenden bilden die Quelle der Lausitzer Sagen. Der Dozent gibt ebenfalls eine historische Einordnung der Sagenstoffe.

Kursleitung: Thomas Lünser

Textverarbeitung mit Word - Kompaktkurs am Wochenende

**Freitag, 12./26.01.2024 von 16:30 – 20:15 Uhr,
Samstag, 13./27.01.2024 von 10:30 – 13:30 Uhr,
4 Termine, 67,70 €**

Der Kurs vermittelt die Möglichkeiten der Zeichen- und Absatzformatierung genauso wie das Einfügen von Bildern und Tabellen, das Einsetzen von Kopf- und Fußzeilen, die Arbeit mit automatischen Nummerierungen, Gliederungen und Inhaltsverzeichnissen, das Erstellen von Vorlagen bis zum bequem ausgesteuerten Seriendruck von Dokumenten an verschiedene Adressaten. Sie lernen alles, was Sie insbesondere in Beruf oder Studium für eine effektive und professionelle Arbeit mit Word-Dokumenten benötigen.

Kursleitung: Eckehard Jähnert

Pädagogische Kompetenzen im Berufsalltag

**Samstag, 13.01.2024, 1 Termin,
10:00 – 15:00 Uhr, 22,70 €**

In diesem praxisnahen Kurs erlernen die Teilnehmenden verschiedene Möglichkeiten ihre pädagogischen Kompetenzen zu hinterfragen, zu reflektieren und zu erweitern. Es werden Techniken der Moderation und Präsentation vorgestellt und erarbeitet. Für die Kursteilnehmenden ergeben sich Impulse zur Erweiterung der eigenen Fachkompetenz und sie erstellen ein individuelles Kompetenzprofil.

Kursleitung: Anja Gehrke-Huy

Weben mit dem Handwebrahmen

**Samstag, 13.01.2024, 1 Termin,
10:30 – 13:30 Uhr, 13,20 € zzgl. Materialkosten**

Unter Anleitung der Dozentin erhalten Sie Einblick in eines der ältesten Handwerke der Menschheit - das Weben mit einem Handwebrahmen. Ziel des Kurses ist das Weben eines individuellen Sitzkissens, welches aus 100% Schurwolle gefertigt wird.

Neben dem Umgang mit einem natürlichen Rohstoff trainieren Sie die eigenen handwerklichen Fähigkeiten.

Kursleitung: Petra Münch-Kubale

Positiv auf Andere wirken

**Mittwoch, 17.01.2024, 2 Termine,
18:30 – 20:00 Uhr, 13,20 €**

Es gibt vier Grundtypen der Persönlichkeit und psychische Grundfunktionen: Denken, Empfinden, Fühlen und Intuition. In jedem Menschen ist die eine oder andere dieser Funktionen besonders ausgeprägt.

Wenn Menschen sich treffen, wird in kürzester Zeit in unserem Gehirn ein Urteil von der Persönlichkeit eines anderen getroffen. Der Kurs stellt Grundzüge der Kommunikation und der Persönlichkeit vor und spricht Ergebnisse der Untersuchungen von K. Grammers an.

Kursleitung: Thomas Kornek

Lebensfreude, Leichtigkeit, Selbstbestimmtheit

**Dienstag, 23.01.2024, 1 Termin,
17:00 – 20:15 Uhr, 13,20 €**

Die Sehnsucht nach Geborgenheit, positiven Erfahrungen und Leichtigkeit ist oft durch belastende Erlebnisse unerfüllt. Stattdessen bestimmen unterdrückte, nicht gelebte Wut, Traurigkeit, Enttäuschung, Überforderung und Gefühle der Abhängigkeit von anderen Menschen zeitweise unser Leben.

Wir fragen uns, wie wir aus diesem Erleiden schwieriger Gefühle herauskommen und wissen oft nicht wie. Der Kurs zeigt Wege und Möglichkeiten, den positiven Sinn dieser Gefühle für unser persönliches Weiterkommen zu finden und hierdurch einen großen Schritt weiterzukommen. Wie kann ich die Trauer in schöne Erinnerungen, die Enttäuschung in aktives Tun, die Überforderung in Konzentration auf Wesentliches und die Abhängigkeit in Selbstbestimmung verändern?

Kursleitung: Dr. Reinhard Müller

Anmeldungen bitte:

über Internet: <https://volkshochschule.cottbus.de>,
per Mail: volkshochschule@cottbus.de,
telefonisch: 0355 38060-50
oder persönlich in der vhs.

Die vhs sucht tolle Menschen als Kursleitung

Die Volkshochschule bietet mit über 300 Kursen pro Jahr ein breit gefächertes Bildungsangebot für unsere Stadt. Wir suchen dafür jederzeit Kursleitungen mit spannenden Ideen für neue Kurse und weitere Lehrkräfte für unsere „Klassiker“. Sie müssen dafür nicht zwingend ein pädagogisches Studium absolviert haben - wichtiger ist es, dass Sie kommunikativ sind, gern mit Menschen arbeiten, Ihr Thema mit Herzblut vermitteln und sich weiterentwickeln möchten. Wir unterstützen Sie gern bei der Umsetzung Ihrer Kursidee. Innerhalb der großen vhs-Familie bieten wir vielfältige und bereichernde Möglichkeiten für den Austausch und die fachliche Weiterentwicklung. Wenn Sie Lust haben, als neben- oder freiberufliche Lehrkraft auf Honorarbasis das vhs-Programm noch bunter und vielfältiger zu machen, freuen wir uns darauf Sie kennenzulernen. In einem ausführlichen Gespräch besprechen wir gern die Möglichkeiten mit Ihnen. Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit uns! (Tel.: 0355 38060-50 oder Mail an volkshochschule@cottbus.de). Ihre Ansprechpartnerinnen sind Antje Schrader und Anja Bretag.

Neujahrsempfang der Stadt Cottbus/Chóšebuz



Foto: Torsten Arnold

**Am 10. Januar 2024, ab 18.00 Uhr
erstmalig live im Netz miterleben –
auf www.cottbus.de
und auf dem Facebook-Kanal
der Stadt Cottbus/Chóšebuz.**

